

# Sozialgericht Berlin

S 140 AS 8530/19 ER



## Beschluss

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Kay Füßlein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,  
- 276/19 -

**gegen**

Jobcenter

**Antragsgegner -**

hat die 140. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 29. November 2019 durch ihre Vertreterin im Vorsitz, die Richterin am Sozialgericht Dr. \_\_\_\_\_, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Vollstreckung der Forderungen aus den Bescheiden vom 16. April 2009 in Höhe von insgesamt 3.569,28 Euro inklusive Mahngebühren vorläufig einzustellen.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Gründe

Der Antrag,

die Vollstreckung aus dem Bescheid vom 16.04.2009 einzustellen,

hat in vollem Umfang Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Hierfür muss der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO -). Von einem Anordnungsanspruch ist auszugehen, wenn nach summarischer Prüfung die Hauptsache überwiegende Erfolgsaussichten hat. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung nicht zuzumuten ist.

Der Antragsteller hat vorliegend einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nach summarischer Prüfung ist es zunächst überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner einen Anspruch auf Einstellung der Zwangsvollstreckung hat. Ein Anspruch auf Einstellung der Vollstreckung ergibt sich aus § 257 Abgabenordnung (im folgenden: AO) oder hilfsweise aus § 258 AO. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind auf die Vollstreckung aus den Erstattungsbescheiden vom 16. April 2009 über § 40 Abs. 8 SGB II i.V.m. § 5 VwVG anwendbar. Nach § 257 AO ist die Vollstreckung einzustellen oder zu beschränken, sobald die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des § 251 Abs. 1 weggefallen sind, der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird, der Anspruch auf die Leistung erloschen ist, oder die Leistung gestundet worden ist. Nach § 258 AO kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahmen aufheben, soweit die Vollstreckung im Einzelfall unbillig ist. Vorliegend ist nach summarischer Prüfung überwiegend davon auszugehen, dass der Anspruch auf die Leistung gegenüber dem Antragsteller im Sinne von § 257 Abs. 1 Nr. 3 AO erloschen ist oder die Vollstreckung der Erstattungsbescheide jedenfalls im Sinne von § 258 AO unbillig ist. Denn die Forderungen aus den Erstattungsbescheiden vom 16. April 2009 sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verjährt. Mit den Erstat-

tungsbescheiden vom 16. April 2009 wurde ein Erstattungsanspruch gemäß § 328 SGB III wegen überzahlter vorläufiger Leistungen geltend gemacht. Für den Erstattungsanspruch nach § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III gilt nach allgemeiner Meinung die vierjährige Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 SGB X (Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 22. März 2018 – L 9 AS 323/16 – und Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27. September 2016 - L 11 AS 1004/14 - beides zitiert nach Juris, m.w.N.). Diese Frist ist vorliegend abgelaufen. Die Kammer geht vorliegend davon aus, dass die Bescheide im Jahr 2009 unanfechtbar geworden sind. Die Verjährungsfrist lief damit am 31. Dezember 2013 ab.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners beträgt die Verjährungsfrist nicht gemäß § 52 SGB X 30 Jahre. Nach § 52 Abs. 1 SGB X hemmt ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, die Verjährung dieses Anspruchs. Ist ein solcher Verwaltungsakt unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Ein solcher Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Erstattungsanspruchs wurde vorliegend nicht erlassen. Dass der Antragsgegner einen gesonderten Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erlassen hätte, hat dieser nicht vorgetragen. Die Erstattungsbescheide vom 16. April 2009 haben nicht die Qualität eines Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheides im Sinne von § 52 SGB X. Mit den Bescheiden vom 16. April 2009 hat der Antragsgegner lediglich seinen Erstattungsanspruch nach § 328 Abs. 3 SGB III geltend gemacht. Zahlungsweise, Fälligkeit, Kassenzeichen und Bankverbindung sollten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg noch gesondert mitgeteilt werden. Die Bescheide vom 16. April 2009 dienen damit noch nicht der Feststellung und Durchsetzung im Sinne von § 52 SGB X. Dafür spricht weiter, dass andernfalls die Regelung des § 50 Abs. 4 SGB X ohne jeden Anwendungsbereich bliebe. Denn hätte jeder Bescheid, mit dem ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wird, die Wirkung eines Feststellungs- und Durchsetzungsbescheides, wäre die vierjährige Verjährung nach § 50 Abs. 4 SGB X praktisch ausgehebelt und durch eine regelmäßige 30-jährige Verjährung ersetzt (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2018- L 34 AS 2224/18 B ER -, zitiert nach Juris). Da dies dem Willen des Gesetzgebers offensichtlich widerspricht, ist davon auszugehen, dass den regelmäßigen Erstattungsbescheiden nach § 50 SGB X bzw. § 328 Abs. 3 SGB III nicht die Qualität eines Feststellungs- und Durchsetzungsbescheides zukommt.

Die Kammer geht bei summarischer Prüfung weiter davon aus, dass ein Durchsetzungs- und Feststellungsbescheid auch nicht von dem Inkasso-Service der Agentur für Arbeit erlassen wurde. Der Erlass eines solchen Bescheides wäre nicht nur neben den Mahnungen und Zahlungserinnerungen unüblich. Vor allem wäre aber zu erwarten, dass die Bundesagentur für

Arbeit einen entsprechenden Bescheid in der Forderungsaufstellung der Zahlungserinnerung vom 20. August 2019 aufgeführt hätte. Ein solcher Bescheid findet sich dort aber nicht. Soweit die Bundesagentur in der Forderungsaufstellung zwei Mahnungen vom 17. Mai 2009 und 11. Oktober 2011 aufgeführt hat, dürfte es sich dabei entsprechend der Bezeichnung um schlichte Mahnungen bzw. Zahlungserinnerungen handeln, denen keine Verwaltungsaktsqualität zukommt (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, a.a.O.). Der vom Antragsgegner angeregten Anforderung der Akten des Inkasso-Service war daher im Rahmen des Eilverfahrens nicht nachzukommen. Im Übrigen hätte es dem Antragsgegner obliegen, das Vorhandensein eines entsprechenden Bescheides von dem für ihn handelnden Inkasso-Service abzufragen und im Verfahren vorzutragen. Der Antragsteller hat im Übrigen unwidersprochen angegeben, dass ihm ein entsprechender Bescheid nicht bekannt gegeben worden sei.

Im Rahmen des Eilverfahrens ist daher davon auszugehen, dass die Erstattungsforderungen aus den Bescheiden vom 16. April 2009 verjährt sind. Die Vollstreckung der Bescheide ist daher unzulässig oder jedenfalls unbillig. Der sich daraus für den Antragsteller ergebende Anspruch auf Einstellung der Vollstreckung richtet sich auch gegen den Antragsgegner. Zwar wird die Vollstreckung auf Ersuchen des Antragsgegners durch den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt, die daher auch die Zahlungserinnerung vom 20. August 2019 erlassen hat. Nach § 250 Absatz 1 Satz 2 AO bleibt aber für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs die ersuchende Vollstreckungsbehörde verantwortlich. Als Konsequenz dieser fortbestehenden Verantwortlichkeit kann der Antragsteller seinen Vollstreckungseinstellungsantrag nach dem Rechtsgedanken des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I wirksam auch beim Antragsgegner anbringen (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, a.a.O.). Denn auch die ersuchende Behörde hat in jeder Phase des Verfahrens auf Änderungen oder Fehler zu reagieren, die die Rechtmäßigkeit ihrer Vollstreckungsanordnungen berühren. Der Anordnungsbehörde ist eine Garantenstellung für die Statthaftigkeit der Vollstreckung zugewiesen, die mit dem Erlass des Vollstreckungsauftrages nicht entfällt. Dies begründet die Verpflichtung der Anordnungsbehörde, in jedem Stadium der Vollstreckung selbstständig auf Änderungen der Statthaftigkeit der Vollstreckung zu reagieren und gegebenenfalls deren Einstellung zu veranlassen (Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 38/14 R -, zitiert nach Juris).

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zur Verfügung. Der Antragsgegner hat im Rahmen des Verfahrens deutlich gemacht, dass er nicht beabsichtigt, von der Vollstreckung abzusehen. Zwar handelt es sich bei dem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 20. August 2019 lediglich um eine Zahlungserinnerung. Diese stellt aber den ersten Schritt für eine anschließende zwangsweise Vollstreckung dar. Der Antragsteller muss daher damit rechnen, dass insbesondere in Anbetracht des zwischenzeitlich vergangenen Zeitraums weitere Schritte zur zwangsweisen Durchsetzung der Erstattungsforderungen eingeleitet werden.

Da die Erstattungsansprüche wegen der Verjährungseinrede mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr durchgesetzt werden können, ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, eine Vollstreckung der - in ihrer Höhe ganz erheblichen - Erstattungsforderungen zunächst hinzunehmen und seine Einwendungen im Hauptsacheverfahren geltend zu machen. Demgegenüber hat der Antragsgegner noch ausreichend Zeit zur Durchsetzung der Forderungen, sofern sich im Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, dass eine 30-jährige Verjährung gilt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.